

## Zum 2. Vorsitzenden gewählt

Am 9. März wurde Magnifizenz Prof. Dr. med. Dr. h. c. Hans-Georg Knoch während des Jahreskongresses der Deutschen Gesellschaft für Coloproktologie in Bad Homburg zum 2. Deutschen Bundesvorsitzenden dieser Gesellschaft gewählt.

## Mit Check-up

Fast die Hälfte der Bundesbürger kann alle zwei Jahre zum Gesundheits-Check-up. Nach Angaben der Deutschen Angestelltenkrankenkasse (DAK) können in den alten Bundesländern Frauen und Männer ab 35 Jahren dadurch Krankheiten nicht nur im Frühstadium erkennen, sondern diesen auch gezielt vorbeugen. Ab Januar 1991 gilt das auch für die neuen Bundesbürger. Der Arzt untersucht bei Check-up auf Bluthochdruck, Herz- und Arterienleiden, Diabetes, Nieren-, Lungen- oder Hautkrankheiten, orthopädische Leiden oder Erkrankungen des Nervensystems. Die Untersuchung ist kostenfrei.

## 100. Lebertransplantation beim Kind

An der Medizinischen Hochschule Hannover (MHH) wurde im Laufe des Jahres 1990 die 100. Lebertransplantation bei einem Kind durchgeführt. Dies stellt eine besondere Leistung dar, die nur durch eine enge Kooperation zwischen der Klinik für Abdominal- und Transplantationschirurgie sowie der Kinderklinik möglich wurde. Der kleine Patient, ein dreijähriger Junge aus Italien, hat die Klinik inzwischen als gesundes Kind verlassen.

Im europäischen Rahmen besteht damit in Hannover (neben Cambridge) die längste Erfahrung mit Kinderlebertransplantationen. Zahlenmäßig liegt die Hochschule heute an dritter Stelle in Europa (bei Lebertransplantationen insgesamt an zweiter Stelle). Die Lebertransplantation beim Kind war noch vor zehn Jahren eine außergewöhnliche und aufsehenerregende Operation. Inzwischen ist sie dank der Erfahrungen in Chirurgie, Kinderheilkunde, Immunologie und aller auf dem Gebiet der Transplantationsmedizin tätigen Spezialisten zur Routine geworden. Durch verbesserte, teilweise in Hannover fortentwickelte Operationstechniken war es möglich, auch kleine Kinder mit Teillebertransplantationen zu behandeln; für sie stand bisher nur in Ausnahmefällen ein geeignetes Spenderorgan zur Verfügung.

## „Esperanto und Gesundheit“

Eine Sonderausstellung zum Thema „Esperanto und Gesundheit“ kann derzeit im Deutschen Hygienemuseum von Interessierten und Esperantofreunden besichtigt werden; informierte der Freundeskreis Esperanto an der TU Dresden zu einem Pressegespräch.

# Der Personalrat informiert zur Schaffung einer Behindertenvertretung an unserer Einrichtung

Mit uns leben und arbeiten Behinderte – eine nicht geringe Zahl auch an unserer Einrichtung.

Von manchen Mitarbeitern wissen wir es, anderen sieht man äußerlich ein körperliches Gebrechen an oder merkt erst im Umgang die Behinderungen, aber es gibt gewiß einige Mitarbeiter, von denen wissen wir es nicht. Es gibt möglicherweise auch Mitarbeiter, die behindert sind und dies trotzdem nie als solches registrieren ließen, weil sie vielleicht einerseits vermuten, daß ihre Behinderung zu geringfügig ist oder gar Bedenken vor Vorurteilen ihrer Mitarbeiter haben und andererseits gar nicht wissen, daß ihnen eine soziale Gesetzgebung eine Reihe von Hilfen zur Überwindung bzw. Milderung von Schwierigkeiten im Rahmen ihrer Behinderung anbietet. Damit die Behinderten einen gleichberechtigten Platz unter uns haben, ihnen adäquate Chancen durch die gegebenen Gesetze eingeräumt werden, wollen wir als Personalrat auf die Rechte behinderter Mitarbeiter aufmerksam machen und ihnen gleichsam Mut machen, sie in Anspruch zu nehmen. Rechte bleiben nur Papier, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.

Die Schwerbehinderten als besonders zu unterstützende Gruppe bedürfen auch einer besonderen Zuwendung. Das Schwerbehindertengesetz sieht hierfür ab 5 Schwerbehinderten in der Einrichtung eine Schwerbehindertenvertretung vor. Eine durch den Personalrat initiierte Erfassung aller Schwerbehinderten unserer Einrichtung, durch Personalabteilung und Verwaltungsleiter der Kliniken und Institute ergab 167 schwerbehinderte Beschäftigte an unserer Einrichtung. Eine Stichprobe zeigte jedoch, daß offensichtlich die Aufzeichnungen der Verwaltungsleiter der Kliniken und Institute nicht ganz aktuell oder nicht vollständig sind.

Zur Vorbereitung einer Wahl der Schwerbehindertenvertretung sowie der in diesem Zusammenhang zu vervollständigenden Liste der wahlberechtigten Schwerbehinderten lädt der Personalrat am **8. April, 15 Uhr** in den Hörsaal, Rektoratsgebäude, alle Schwerbehinderten und natürlich auch weitere Interessierte zu einer Informations- und Wahlvorbereitungsveranstaltung ein. Wählbar als Schwerbehindertenvertretung (1 Vorsitzender und 1 bis 2 Stellvertreter) sind alle in der Einrichtung Beschäftigten, nicht nur Schwerbehinderte.

Auf Grund der Tatsache, daß jeder von uns schon morgen durch Krankheit oder Unfall Betroffener sein kann, und weil alle Mitarbeiter potentiell für eine Schwerbehindertenvertretung wählbar sind sowie vor allem um dieser Gruppe von Mitarbeitern gerade in der jetzt schwierigen Zeit sichere Arbeitsplätze in unserer Einrichtung zu garantieren, sollte der Leser an dieser Stelle den Artikel nicht beiseite legen, sondern weitere Informationen, vor allem des Schwerbehindertengesetzes, zur Kenntnis nehmen.

Das Schwerbehindertengesetz gilt nur für Schwerbehinderte und für Gleichgestellte. Behinderung im Sinne dieses Ge-

setzes ist eine mehr als sechsmontatige Funktionsbeeinträchtigung, die auf regelwidrigem, d. h. vom Lebensalter typisch abweichenden körperlichen, geistigen oder seelischen Zuständen beruht. Die Schwere der Behinderung wird als Grad der Behinderung nach Zehnergraden von 20 bis 100 durch einen Arzt festgestellt. Auf Antrag der Behinderten stellen die Behörden (Versorgungsamt oder Abteilungen des Gesundheits- und Sozialwesens) den Grad der Behinderung fest.

Behinderte, deren Grad der Behinderung wenigstens 50 beträgt, sind Schwerbeschädigte. Gleichgestellte sind Behinderte mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50, aber wenigstens 30, wenn sie infolge ihrer Behinderung keinen geeigneten Arbeitsplatz erlangen oder behalten können und sie auf Antrag vom Arbeitsamt Schwerbehinderten gleichgestellt werden.

Die bisherigen Anerkennungen als Beschädigte und Schwerbeschädigte gelten bis zum Ablauf ihrer Gültigkeit, längstens bis zum 31. Dezember 1993 als Feststellung über das Vorliegen und den Grad einer Behinderung. Dabei entspricht die Ausweisstufe I einem Grad der Behinderung von 30, Ausweisstufe II einem Grad von 50, Ausweisstufe III einem Grad von 80 und Ausweisstufe IV einem Grad von 100. Die ausgegebenen Schwer- und Schwerstbeschädigtenausweise gelten längstens bis zum 31. Dezember 1993 als Ausweise über die Eigenschaft als Schwerbehinderte mit dem entsprechenden Grad der Behinderung.

Im folgenden sollen einige wesentliche Erleichterungen und sogenannten Nachteilsausgleiche genannt werden, die Behinderten, jedoch nur meist Schwerbehinderten, vom Gesetz her zustehen.

**1. Beschäftigung von Schwerbehinderten** – Das Schwerbehindertengesetz verpflichtet alle Arbeitgeber bei der Besetzung freier Stellen zu prüfen, ob sie Schwerbehinderte oder ihnen Gleichgestellte darauf beschäftigen können. Aus diesem Grunde hat der Personalrat in den Ausschreibungsrichtlinien, die ja bereits in einer der vorangehenden Ausgaben veröffentlicht wurden, die Schwerbehinderten besonders berücksichtigt.

– Allen Arbeitgebern mit mindestens 16 Arbeitsplätzen erlegt das Gesetz auf, wenigstens 6 Prozent der Arbeitsplätze mit Schwerbehinderten zu besetzen. Für jeden unbesetzten Pflichtplatz muß der Arbeitgeber eine monatliche Ausgleichsabgabe von 200 DM zahlen.

– Schwerbehinderte sind besonders gegen Kündigung geschützt. Jeder Auflösung oder Änderung des Arbeitsverhältnisses muß vorher die Hauptfürsorgestelle zustimmen.

– Schwerbehinderte steht zusätzlich ein Urlaub von 1 Arbeitswoche zu. Dies gilt nicht für Gleichgestellte, d. h. Behinderte mit einem Grad unter 50.

– Schwerbehinderte können Mehrarbeit ablehnen. Schwerbehinderte dürfen bis zum 31. Dezember 1992 nur unter Berücksichtigung von Art und Schwere der Behinderung zur Nacharbeit herangezogen werden, soweit ärztlich keine Unzulässigkeit der Nacharbeit festgestellt wurde.

**2. Steuerliche Erleichterungen**

Ein Behindertenpauschbetrag zwischen 600 und 2600 DM pro Jahr wird entsprechend dem Grad der Behinderung gewährleistet. Dieser Pauschbetrag muß auf der Steuerkarte eingetragen werden. Dies kann auch rückwirkend geschehen. Eltern können den Pauschbetrag für ihre behinderten Kinder auf sich übertragen lassen. Es können statt dieses Pauschbetrages auch Direktaufwendungen bzw. Betreuungskosten abgesetzt werden. Schwerbehinderte können z. B. darüber hinaus bei entsprechenden Voraussetzungen tatsächlich anfallende Aufwendungen von Fahrtkosten mit dem Privat-PKW zur Arbeitsstelle geltend machen oder im angemessenen Umfang Privatfahrten als „außergewöhnliche Belastungen“ steuerlich absetzen.

**3. Erleichterungen im Personennahverkehr**

Schwerbehinderte, die in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt sind, erhalten „Freifahrt“ nach Erwerb einer kostenlosen oder kostenpflichtigen Wertmarke beim Versorgungsamt (vom 31. März 1991 bis 31. Dezember 1992) 60 DM jährlich.

**4. Fern- und Flugverkehr**

Notwendige ständige Begleitpersonen werden kostenlos innerhalb Deutschlands befördert. Darüber hinaus gibt es für bestimmte Grade der Behinderung weitere Ermäßigungen für den Behinderten.

**5. Kraftfahrzeugnutzung**

Erheblich gehbehinderte Schwerbehinderte erhalten 50 Prozent Kfz-Steuer-Ermäßigung, außergewöhnlich Gehbehinderte, Blinde oder hilflos Behinderte erhalten 100 Prozent Kfz-Steuer-Ermäßigung und entsprechend 12,5 Prozent bzw. 25 Prozent Kfz-Versicherungsnachlaß. Derartige Behinderte können außerdem beantragte Parkerleichterungen in Anspruch nehmen.

**6. Wohngeld**

Für Schwerbehinderte gibt es entsprechend dem Grad der Behinderung Freibeträge, die die Beantragung von Wohngeld begünstigen. Darüber hinaus sieht das Schwerbehindertengesetz zur Wohnungsbauförderung und Vermietung öffentlich geförderte Wohnungen vor.

Auf die Fragen der Versorgungsleistungen der gesetzlichen Krankenversicherung (Paragraph 26 des Sozialgesetzbuches) und die Leistungen zur Rehabilitation Behinderter (Rehabilitationsangleichungsgesetz u. a.) wird hier nicht näher eingegangen, da sie über den Rahmen der vom Personalrat zu vertretenden und zu überwachenden Aufgaben weit hinausgehen.

Zum Schluß dieser Ausführungen sollte nochmals gesagt werden, daß alle Regelungen, die die Beschäftigung der Behinderten betreffen, nichts bewirken, wenn nicht jeder betroffene Mitarbeiter als Kollege eines Behinderten oder Einzustellenden bzw. die Beschäftigung Beeinflussender den Problemen der Behinderten das entsprechende Verständnis entgegenbringt.

E. Mansfeld,  
Mitglied des Personalrates

Die  
Vo  
A

Wo  
ten K  
TERH  
1991  
6600  
staltu  
stellt,  
schei  
Ab  
Ware  
präse  
Medi  
frage  
sich i  
detc  
bieter  
richtu  
und l  
Verbr  
Sch  
deuts  
intern  
1000  
ländis

Im  
Spring  
schei  
cher.  
mit d  
Verlag  
Mediz  
ersch  
zin m  
cher  
Regal  
erfolg  
Buchp  
tel nin